



Die Gemeinde

Magazin für kommunale Arbeit in der Steiermark

Jahrgang 78

Nummer 12

Dezember 2023



Ortskernbelebung ist keine Phantasie

Die Stärkung des eigenen Gemeindezentrums steht für viele Gemeinden ganz oben auf der Agenda, scheint aber oft eine unlösbare Aufgabe. Dass das nicht so sein muss, zeigen internationale und nationale Beispiele, die erfolgreich an diesem Ziel arbeiten.

Seiten 4-7

Regierung mit vielen Plänen

Zwei Tage hat sich die Steiermärkische Landesregierung zur Arbeitsklausur zurückgezogen. Als Ergebnis liegen nun eine Reihe von Projekten vor, die man in dieser Legislaturperiode noch abarbeiten will. Von der Bekämpfung des Fachkräftemangels bis zur Ortskernförderung.

Bericht auf den Seiten 8-9

Der Breitbandcall verzögert sich

Nach dem Drängen aller Bundesländer auf einen neuen Breitbandcall hat der Bund nun reagiert. Man startet eine neue Förderaktion, an der aber mehrere Bundesländer nicht teilnehmen können. Der Grund sind Differenzen wegen der geltenden Förderlandkarte.

Bericht auf Seite 10

Aktuelles vom

Gemeinde
bund
Steiermark



Mit Auszeichnung des Landes Steiermark

Der Gemeindebund berichtet über die wichtigsten Ergebnisse der Finanzausgleichsverhandlungen für unsere Gemeinden. Ein Fachbeitrag widmet sich der StVO-konformen Anbringung von Verkehrszeichen an Straßeneinmündungen.

Seiten 12-15

Fachbeitrag: StVO-konforme Anbringung von Verkehrszeichen an Straßeneinmündungen von Gemeindestraßen

Der Verfassungsgerichtshof hatte sich im Vorjahr aufgrund eines Anlassfalls in mit der StVO-konformen Anbringung von Verkehrszeichen an Straßeneinmündungen von Gemeindestraßen zu befassen, dies mit weitreichender Konsequenz, auch für die steirischen Gemeinden.

Einem Fachbeitrag beschäftigen wir uns mit dem konkreten Erkenntnis des VfGH und dessen Auswirkungen, wenn es darum geht, eine Verkehrsbeschränkung auch bei einmündenden Straßen in der eigenen Gemeinde ordnungsgemäß kundzumachen.

von Mag. Julia Scheiber

Die höchstgerichtliche Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes unterstreicht die Aktualität dieses Themas im Hinblick auf Kundmachungspflichten der Gemeinden. Nachstehend soll daher ein kompakter Überblick gegeben werden, um Rechtssicherheit für Gemeinden gewährleisten zu können.

Anlassfall Tirol: Fahrverbot für Motorräder

Anlassfall war ein partielles Fahrverbot für Motorräder in Tirol, welches von der Tiroler Landesregierung mittels Fahrverbotsverordnung eingeführt wurde, um die zunehmende Lärmbelästigung durch hochtouriges Fahren für die Gemeindebewohner einzudämmen.

Um dies zu gewährleisten, wurde einspurigen Kraftfahrzeugen, die ein Standgeräusch von mehr als 95 dB aufweisen, während der Sommermonate ein partielles Fahrverbot für bestimmte Streckenabschnitte erteilt.

Dem Beschwerdeführer wurde das verbotene Befahren zur Last gelegt, woraufhin dieser mit einer Geldbuße wegen Verwaltungsübertretung belangt wurde.

Er berief sich daraufhin auf die nicht ausreichende Beschilderung und begehrte ein Verordnungsprüfungsverfahren gemäß Art. 139 Abs 1 Z1 B-VG.

Die rechtlichen Besonderheiten für Gemeinden, die sich aufgrund des Verfah-

rens vor dem Höchstgericht ergeben haben, werden im Nachfolgenden erläutert.

Eckpunkte der VfGH-Entscheidung

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes wurden Teile der Tiroler Fahrverbotsverordnung als gesetzwidrig eingestuft, da die Kundmachung nicht an allen Örtlichkeiten dem Gesetz entsprach und somit mangelhaft war.

Laut § 44 Abs. 1 StVO sind die im § 43 StVO bezeichneten Verordnungen (darunter auch Verkehrsverbote zur Fernhaltung von Lärm) durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundzumachen und treten mit deren Anbringung in Kraft.

Der VfGH erkannte, dass eine ordnungsgemäße Kundmachung am Beginn und am Ende jedes betroffenen Streckenabschnittes, sowie auch bei jeder Einmündung in einen betroffenen Streckenabschnitt, zu

erfolgen hat, auf dem eine Verkehrsbeschränkung gilt.

In § 51 Abs. 5 StVO sieht der Gesetzgeber zudem die Möglichkeit vor, die Beschränkungen auf der einmündenden Straße durch Vorschriftszeichen mit einer Zusatztafel mit Pfeilen anzuzeigen.

Derartige Zeichen sind im Ortsgebiet höchstens 20 m und auf Freilandstraßen höchstens 50 m vor der Einmündung anzubringen.

Rechtliche Relevanz für unsere Gemeinden als Straßenerhalter

Für Gemeinden ist im Konkreten zu beachten, dass eine Verkehrsbeschränkung auch bei einmündenden Straßen durch Verkehrszeichen in Originalgröße kundzumachen ist.

Um diesem Erfordernis Rechnung zu tragen, sollten Gemeinden Straßenverkehrszeichen bei Einmündungen überprüfen, um eine StVO-konforme Kundmachung gewährleisten zu können.

Sollten Verkehrsverbote bestehen, wird eine Verkehrszeichenevaluierung und Überprüfung allenfalls zusätzlich anzubringender Vorschriftszeichen empfohlen.

Für alle weiteren Fragen steht das Team des Gemeindebundes Steiermark jederzeit unter der Telefonnummer +43 316 822079 und per Mail unter der Adresse post@gemeindebund.steiermark.at zur Verfügung.

Adobe Stock

